

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

10.04.2026

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.17-27/26

**Zulassungsnummer:**

**Z-3.17-2272**

**Geltungsdauer**

vom: **10. April 2026**

bis: **28. Juli 2030**

**Antragsteller:**

**CEMEX Zement GmbH**  
Frankfurter Chaussee  
15562 Rüdersdorf b. Berlin

**Zulassungsgegenstand:**

**Beton mit Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" nach DIN EN 197-1**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-3.17-2272 vom 28. Juli 2025. Der Gegenstand ist erstmals am 28. Juli 2025 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN 1045-2 mit Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf", der nach DIN EN 197-1 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Portlandkalksteinzementes CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045-2 mit dem Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in folgenden Expositionsklassen verwendet werden:

X0,  
XC1 bis XC4,  
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3,  
XF1,  
XA1 bis XA3<sup>1</sup>,  
XM1 bis XM3.

1.2.2 Bohrpfähle nach DIN EN 1536 in Verbindung mit DIN SPEC 18140 dürfen aus Beton mit Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" hergestellt werden.

1.2.3 Mikropfähle nach DIN EN 14199 in Verbindung mit DIN SPEC 18539 dürfen mit Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" hergestellt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Für Beton mit CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" gilt DIN 1045-2.

<sup>1</sup> Der Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" ist kein Zement mit SR-Eigenschaft.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 197-1:2011-11	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton.
DIN EN 1536:2010-12	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010.
DIN EN 14199:2012-01	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle); Deutsche Fassung EN 14199:2005.
DIN SPEC 18140:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle.
DIN SPEC 18539:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle).

Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Wagner

**1 Produktmerkmale des Portlandkalksteinzementes CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf"**

1.1 Der Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1<sup>1</sup> aufweisen:

Bestandteile und Zusammensetzung:	CEM II/B-LL
Druckfestigkeitsklasse (Anfangs- und Normfestigkeit):	32,5 R bzw. 42,5 N bzw. 42,5 R bzw. 52,5 N bzw. 52,5 R
Erstarrungsbeginn:	Bestanden
Raumbeständigkeit:	
- Dehnungsmaß:	Bestanden
- Sulfatgehalt:	Bestanden
Chloridgehalt:	Bestanden

1.2 Der Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" muss hinsichtlich der verwendeten Hauptbestandteile<sup>2</sup> und des Herstellverfahrens dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde.

1.3 Der Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:

Portlandzementklinker:	65 bis 79 M.-%
Kalksteinmehl:	21 bis 35 M.-%

<sup>1</sup> DIN EN 197-1:2011-11 Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.

<sup>2</sup> Die Hauptbestandteile und das Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Beton mit Portlandkalksteinzement CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf" nach DIN EN 197-1

Produktmerkmale des Portlandkalksteinzementes CEM II/B-LL (az) "Rüdersdorf"

**Anlage 1**